



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat  
Ruppertstr. 19, 80466 München

**Hauptabteilung I Sicherheit und  
Ordnung. Mobilität  
Waffen, Jagd, Fischerei  
KVR-I/211**

Ruppertstr. 19  
80466 München

I.

An die  
Vorsitzende des Bezirksausschusses 01  
Altstadt-Lehel  
Frau Andrea Stadler-Bachmaier  
Tal 13  
80331 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

01.07.2020

Aktives lebenswertes Stadtviertel  
VIII Anfrage zum innerstädtisches Verbot von privatem Feuerwerk  
Antrag der Fraktion B90-Die Grünen

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 07596 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirks 01 – Altstadt-Lehel vom 11.02.2020

Sehr geehrte Frau Stadler-Bachmaier,

mit Antrag vom 28.01.2020 bat die Fraktion Bündnis 90-Die Grünen um einen Bericht, der die Auswirkungen der innerstädtischen Verbote von privatem Feuerwerk darstellen soll. Der Bericht soll unter anderem die Bewertung der Stadtverwaltung und der Polizei aufzeigen, um bei zukünftigen Fragen der Bevölkerung sachlich antworten und bei weiteren parlamentarischen Initiativen fachlich fundiert agieren zu können.

Der Antrag bezieht sich auf ein Geschäft der laufenden Verwaltung i.S.d. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO und § 22 GeschO i.V.m § 12 Abs. 3 Bezirksausschuss-Satzung und wird deshalb auf dem Schriftweg beantwortet.

Hierzu soll die Stadtverwaltung dem Bezirksausschuss zu folgenden Angelegenheiten und Fragen berichten:

1. Wie hat sich das innerstädtische Verbot privaten Feuerwerks und das Verbot sogenannter „Böller“ innerhalb des Mittleren Rings auf die Menge des anfallenden Mülls in München ausgewirkt?
2. Kann eine Änderung der angefallenen Müllmenge im Stadtbezirk Altstadt / Lehel gesondert beziffert werden?
3. Wurden positive Effekte hinsichtlich Lärm und Feinstaub durch die Einschränkungen

- beobachtet? Wenn ja, in welchem Ausmaß?
4. Wie sehen die stadtweiten und bezirkswerten Vergleichszahlen hinsichtlich Müll und Feinstaub aus den vergangenen drei Jahren aus?
  5. Wie wurde die Einschränkung kommuniziert und wie und von wem wurde sie kontrolliert?
  6. Gab es Verstöße gegen die Regelungen?
  7. Welche Schlüsse zieht die Stadt aus den Erfahrungen dieses Jahreswechsels für das kommende Jahr? Wird an den Einschränkungen festgehalten? Sollen sie ausgedehnt werden?

**Die Fragen 1, 2 und 4 (Müll) wurden vom Baureferat, Tiefbau, Straßenreinigung, BAU-T21 wie folgt beantwortet:**

„Die städtische Straßenreinigung des Baureferates reinigt im Vollanschlussgebiet (etwa der Bereich innerhalb des Mittleren Ringes) entsprechend der Straßenreinigungssatzung die gesamten öffentlichen Verkehrsflächen. In den Bereichen außerhalb des Vollanschlussgebietes sind entsprechend der Straßenreinigungs- und Sicherheitsverordnung die Grundstückseigentümer verpflichtet, die angrenzenden Straßen (Gehbahn, Radweg, Parkbucht und Fahrbahn) zu reinigen.

zu Punkt 1:

Durch das innerstädtische Verbot privaten Feuerwerks und das Verbot sogenannter "Böller" innerhalb des Mittleren Rings konnte im Bereich des Vollanschlussgebietes eine Reduzierung des angefallenen Mülls um ca. 30 % festgestellt werden. Wobei die Reduzierung der Müllmenge vor allem auf das Feuerwerksverbot in der Innenstadt zurückzuführen ist.

zu Punkt 2:

Eine gesonderte Ermittlung des Müllaufkommens nach Stadtbezirken kann aus logistischen Gründen nicht erfolgen. Jedoch reduzierten sich in der Fußgängerzone durch das Feuerwerksverbot die Müllmengen um ca. 60 %.

zu Punkt 4:

Im Vollanschlussgebiet hatte das Baureferat an Neujahr in den letzten drei Jahren folgende Entsorgungsmengen:

2020 50 to  
2019 68 to  
2018 72 to“

**Die Fragen 3 und 4 (Feinstaub) wurden vom Referat für Gesundheit und Umwelt RGU und hier von RL-LRP und UVO-14 wie folgt beantwortet:**

„In diesem Jahr wurde erstmalig ein Feuerwerksverbot in der Innenstadt innerhalb des gesamten Altstadtrings sowie ein Böllerverbot innerhalb der Umweltzone für Silvester ausgegeben. Feuerwerke fallen in den Bereich des Sprengstoffrechts. Das Abbrennen pyrotechnischer Ge-

genstände (Feuerwerk) ist in § 23 1. SprengV geregelt; immissionsschutzrechtliche Regelungen existieren nicht. Die Verbote wurden zur Gewährung einer erhöhten Sicherheit ausgerufen. Laut Polizei kam es zu keinen größeren Verstößen.

Im Folgenden dürfen wir noch einmal allgemein zu den Themen Lärmvorsorge und Luftreinhaltung informieren.

### **Lärmvorsorge**

Silvesterfeuerwerke führen jedes Jahr nicht nur zu erhöhten Feinstaubwerten und einem vermehrten Abfallaufkommen, sondern darüber hinaus auch zu erheblichen Lärmbelästigungen. Insofern liegt der Gedanke nahe, diese Feuerwerke mit immissionsschutzrechtlichen Mitteln zu beschränken, um die genannten Belastungen und Belästigungen zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) enthält in § 49 Abs. 3 eine landesrechtliche Ermächtigung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und Geräusche, die in Bayern durch Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes umgesetzt wurde. Nach dieser Vorschrift können aber nur die Errichtung und der Betrieb von Anlagen und die Verwendung bestimmter Brennstoffe verboten oder beschränkt werden. Feuerwerkskörper erfüllen jedoch weder den immissionsschutzrechtlichen Anlagenbegriff (definiert in § 3 Abs. 5 BImSchG), noch stellen sie einen Brennstoff dar.

Seitens des RGU werden daher keine Beobachtungen, Messungen oder Berechnungen zur Veränderung der Lärmsituation an Sylvester durchgeführt. Die Frage im Antrag nach den Effekten des innerstädtischen Feuerwerkverbots hinsichtlich Lärm kann somit durch das RGU nicht beantwortet werden.

### **Luftreinhaltung**

Der Bundes-Gesetzgeber hat auf der Grundlage von EU-Richtlinien für Feinstaub PM10 zwei Grenzwerte festgelegt:

Jahresmittelwert	40 µg/m <sup>3</sup>
Tagesmittelwert	50 µg/m <sup>3</sup> (dieser Wert darf 35 mal pro Kalenderjahr überschritten werden).

Die Grenzwerte für Feinstaub werden im Stadtgebiet München seit Einführung der Umweltzone im Jahr 2012 flächendeckend eingehalten. Im Hinblick auf den Grenzwert für den Tagesmittelwert ist festzuhalten, dass dieser am 1. Januar diesen Jahres an allen fünf Messstationen des Landesüberwachungssystems Bayern (LÜB) des Landesamtes für Umwelt (LfU) erheblich überschritten wurde, die Tagesmittelwerte lagen aber bereits am 2. Januar wieder deutlich unter dem Grenzwert. Eine spezifische Auswertung der Feinstaubbelastung nach Stadtvierteln ist nicht möglich, da die fünf LÜB-Stationen so vom zuständigen Landesamt für Umwelt installiert sind, dass die Stationskategorien Verkehr, städtischer Hintergrund und vorstädtischer Hintergrund und nicht die 25 Stadtbezirke durch die Messungen abgebildet werden.“

**Die Frage 5 - wie wurden die Einschränkungen kommuniziert und wie und von wem wurden sie kontrolliert? - wird seitens des KVR-HA I/21 wie folgt beantwortet:**

1. Maßnahmen der Landeshauptstadt München und des Polizeipräsidiums München (PP München):

Die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München über das Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung innerhalb des Mittleren Ringes (Umweltzone) und über das Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2, 3 und 4 auf dem Marienplatz und den angrenzenden Örtlichkeiten wurden im Amtsblatt der Landeshauptstadt München bekannt gegeben und waren somit für alle Personen einsehbar. Zudem wurden die Verbote durch die Presseabteilung des Kreisverwaltungsreferats an die örtlichen Medien weitergegeben, so dass in den Medien über die beiden Allgemeinverfügungen berichtet werden konnte. Ebenfalls wurden die Verbote in der Rathausumschau veröffentlicht.

Des Weiteren wurde an den Handelsverband Bayern e.V. und die IHK für München und Oberbayern ein Informationsschreiben verfasst, in dem diese gebeten wurden, an die angegliederten Geschäfte heranzutreten und diese über die Abbrennverbote zu informieren. Ebenfalls sollten die Geschäfte die Bevölkerung mit Hinweisschildern auf die Abbrennverbote aufmerksam machen.

Vom Polizeipräsidium München (PP-München) wurde das Verbot breit thematisiert und auch mittels der Socialmedia-Kanäle des PP-München auf das Verbot hingewiesen. Der Einsatz im Altstadtfußgängerbereich wurde durch zwei Beamte der Pressestelle des PP-München begleitet und einsatzbegleitende Öffentlichkeitsarbeit betrieben. Ebenso wurde ein polizeiliches Lautsprecherfahrzeug eingesetzt, das auf die Verbote mittels Lautsprecher und Lauftext hingewiesen hatte, was sich nach Angaben der Polizei als äußerst nützlich erwies.

Zudem wurden in den Zugangsbereichen der Verbotszone für Pyrotechnik Schilder mit Piktogrammen und mehrsprachigen Schriftzügen aufgestellt. Ebenso wurden in den S-Bahnstationen mittels Spruchbändern auf den Info-Screens auf das Feuerwerksverbot hingewiesen.

Ebenfalls wurden Sammelbehälter zur fachgerechten Entsorgung von Pyrotechnik aufgestellt und Absperrgitter bereit gehalten, um die Verbotszone abriegeln zu können. Diese Absperrgitter wurden aber nicht benötigt.

Die Einschränkungen wurden vom PP-München, dem Kommunalen Außendienst (KAD) und an den S-Bahnhöfen Marienplatz und Karlsplatz Stachus auch von der Bundespolizei überwacht.

Als essentiell für das Gelingen des Einsatzes wurden die Anordnungen der Durchfahrt für die U- und S-Bahnen angesehen. So konnte ein unkontrollierter Zustrom zwischen 23.00 Uhr und 00:15 Uhr zum Marienplatz verhindert werden.

## 2. Fazit

Aufgrund der oben beschriebenen Maßnahmen dürfte einem Großteil der Münchner Bevölkerung die Böllerverbote bekannt gewesen sein. Dies dürfte auch die Ursache für die relativ geringen Fallzahlen bei den Ordnungswidrigkeitenanzeigen (siehe Frage 6) sein.

### **Zu Frage 6 - Gab es Verstöße gegen die Regelungen?**

Laut Mitteilung des Polizeipräsidiums München gab es folgende Verstöße:

- 5 Ordnungswidrigkeitenanzeigen nach den erlassenen Allgemeinverfügungen
- 1 Strafanzeige Pyrotechnik ohne BAM-Kennzeichnung
- 2 Strafanzeigen vorsätzliche Brandstiftung mittels Pyrotechnik
- 6 Strafanzeigen fahrlässige Brandstiftung mittels Pyrotechnik
- 25 Strafanzeigen Sachbeschädigung mittels Pyrotechnik
- 11 Strafanzeigen Pyrotechnik gegen Personen, hiervon 4 im unmittelbaren Innenstadtbereich

### **Die Frage 7 – Welche Schlüsse zieht die Stadt aus den Erfahrungen dieses Jahreswechsels für das kommende Jahr? Wird an den Einschränkungen festgehalten? Sollen sie ausgedehnt werden? - wird seitens des KVR-HA I/21 wie folgt beantwortet:**

Insgesamt wird ein positives Fazit aus den Erfahrungen mit den Allgemeinverfügungen gezogen. Vor allem das Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern auf dem Marienplatz und den angrenzenden Örtlichkeiten wird sowohl von der Polizei als auch vom Kreisverwaltungsreferat positiv bewertet. So kam es im Gegensatz zu Silvester 2018/2019 zu keinen nennenswerten Vorkommnissen, die die Gesundheit der anwesenden Personen gefährdet hätte.

Das Kreisverwaltungsreferat wird nach derzeitigem Stand die Allgemeinverfügungen von 2019/2020 auch für Silvester 2020/2021 wieder anwenden.

Da uns weitere Brennpunkte, die eine Ausweitung der Verbotszone nach dem Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) rechtfertigen würde, nicht bekannt sind und uns seitens des PP-München auch keine weiteren Brennpunkte genannt wurden, ist eine Ausweitung der Allgemeinverfügung über das Mitführen, Abbrennen oder Abschießen pyrotechnischer Gegenstände im Bereich Marienplatz und Stachus nicht geplant.

Ebenso ist eine Ausweitung des Abbrennverbotes von Pyrotechnik mit ausschließlicher Knallwirkung nicht vorgesehen.

Nach § 24 Abs 2 Satz 1 Nr. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) kann die zuständige Behörde anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung **in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden** zu bestimmten Zeiten auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Der Bereich innerhalb des Mittleren Rings wurde gewählt, um eine spürbare Entlastung für die Münchner Bürger im dicht besiedelten Innenstadtbereich zu erhalten. Die Entlastung bezieht

sich vor allem auf die negativen Begleiterscheinungen (Lärm, körperliche Unversehrtheit) beim Abbrennen von Silvesterknallern. Außerdem konnte eine klare Abgrenzung erfolgen, da der Bereich innerhalb des Mittleren Rings (Umweltzone) anhand der Karte relativ einfach festgelegt werden konnte und die Umweltzone fast jedem Münchner bekannt ist. Da den Bürgern, die Silvesterknaller abbrennen wollen, noch ausreichend Ausweichmöglichkeiten auf Flächen außerhalb des Mittleren Rings gegeben werden, ist auch die Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes kann nur in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden ein Knallerverbot erlassen werden. Die Landeshauptstadt München vollumfänglich als dichtbesiedelt anzusehen, würde vor Gericht keinen Bestand haben, da unbestritten auch Bereiche in München vorhanden sind, die dem Wortlaut des Gesetzestextes - einer dichten Besiedlungsstruktur - nicht standhalten. Somit fehlt es hier an den Tatbestandsvoraussetzungen des § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 1. SprengV.

Bei einer Ausweitung der Bereiche ist zu prüfen, ob hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht und ob der Grundrechtseingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit noch vertretbar ist. Hierbei sind die Interessen der Personen abzuwägen, die Silvesterknaller abbrennen wollen und denjenigen die gegen ein Abbrennen von Silvesterknallern sind. Da jede Partei für sich in Anspruch nimmt, die Mehrheit der Bevölkerung hinter sich zu wissen, ist eine Abwägung hier schwierig.

Der Bereich innerhalb des Mittleren Rings wurde auch deswegen gewählt, um keinen Flickenteppich innerhalb der Landeshauptstadt München zu erhalten. Er sollte so groß sein, dass eine spürbare Entlastung für die Münchner Bürgerinnen und Bürger vorhanden ist. Aber er sollte auch nicht größer sein, um den Bürgerinnen und Bürgern, die Pyrotechnik abbrennen wollen, noch ausreichend Möglichkeiten gegeben werden, dies zu tun. Ein stadtweites Abbrennverbot von Silvesterknallern ist rechtlich nicht möglich.

Ebenfalls teilen wir Ihnen noch mit, dass im Kreisverwaltungsausschuss am 29.09.2020 ein Antrag der ÖDP Fraktion vom 03.01.2020 unter der Antrags Nr. 14-20 / A 06472, welcher die Thematik der Ausweitung von Feuerwerksverbotszonen behandelt, in einer entsprechenden Beschlussvorlage eingebracht werden wird.

Wir hoffen, Ihren Antrag umfassend beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Mickisch  
Stadtdirektor